



# **GEWERBEINFORMATION**

Personenbetreuung

## Basisinformationen

Gewerbeart	Freies Gewerbe
Fundstelle Spezialbestimmungen	§§ 159, 160 GewO 1994

## Spezialbestimmungen

**§ 159.** (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:
  - a) Zubereitung von Mahlzeiten
  - b) Vornahme von Besorgungen
  - c) Reinigungstätigkeiten
  - d) Durchführung von Hausarbeiten
  - e) Durchführung von Botengängen
  - f) Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
  - g) Betreuung von Pflanzen und Tieren
  - h) Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
2. Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
  - a) Gestaltung des Tagesablaufs
  - b) Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
3. Gesellschafterfunktion insbesondere:
  - a) Gesellschaft leisten
  - b) Führen von Konversation
  - c) Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
  - d) Begleitung bei diversen Aktivitäten
4. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
5. praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
6. Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall.

(2) Zu den Tätigkeiten nach Abs. 1 Z 2 zählen auch die in § 3b Abs. 2 Z 1 bis 5 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, genannten Tätigkeiten, solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

(3) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, im Einzelfall

1. nach Maßgabe des § 3b GuKG einzelne pflegerische Tätigkeiten und
2. nach Maßgabe des § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, und des § 15 Abs. 7 GuKG

einzelne ärztliche Tätigkeiten

an der betreuten Person durchzuführen, wenn sie vom Gewerbetreibenden nicht überwiegend erbracht werden.

### Qualitätssicherung für die Personenbetreuung

**§ 160.** (1) Die im § 159 genannten Gewerbetreibenden sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die betreuungsbedürftige Person oder deren gesetzlicher Vertreter ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Inwieweit die Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Angelegenheiten in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit sind, richtet sich nach den bezüglichlichen

Rechtsvorschriften. Die vorstehend angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

(2) Die im § 159 genannten Gewerbetreibenden haben

1. mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes und

2. das Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

## Branchen- und Fachgruppeninformationen

### 127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung

<b>Fachgruppengeschäftsführer:in</b>	 <b>Nicole Albrecht-Kirchler, BA</b>  Adresse: Wichnergasse 9 6800 Feldkirch Telefon: +43 5522 305 243 E-Mail: albrecht-kirchler.nicole@wkv.at
<b>Obfrau</b>	Monika Frick, MSc
<b>Stellvertreter/-in</b>	Gabriele Kofler Susanne Rauch-Zehetner

### Grundumlageninformation

127	FG Personenberatung und Personenbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> </ul>	€55,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	

	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€27,50
--	--	---	--------

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

Die Grundumlagenvorschriften werden über das Unternehmerserviceportal "e-zugestellt". Unternehmen sind seit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

### Berufszweige

- 0300 - Organisation von Personenbetreuung
- 0100 - Lebens- und Sozialberatung
- 0105 - Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung)
- 0110 - Lebens- und Sozialberatung (Ernährungsberatung)
- 0115 - Lebens- und Sozialberatung (sportwissenschaftliche Beratung)
- 0200 - selbständige Personenbetreuung

## Österreichweite Brancheninformationen

### Links

[Branchendaten Fachverband der gewerblichen Dienstleister \(126\)](#)

## Landesspezifische Anmerkungen

### Anmerkungen ohne Gewähr (extern)

Unter folgendem Link finden Sie eine Ratgeber für PersonenbetreuerInnen:

[www.personenbetreuung.wkoratgeber.at](http://www.personenbetreuung.wkoratgeber.at)

Weitere Informationen finden Sie unter Website von Ihrer Berufsgruppe

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/Selbstaendige-Personenbetreuer.html>

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.